

Social-Media-Plattformen

Unlauterer Wettbewerb

Die sozialen Netzwerke wie Facebook, Twitter oder Google+ sind aus der digitalen Welt nicht mehr wegzudenken. Auch eine Vielzahl von Unternehmen hat die von den Social Media ausgehende Breitenwirkung erkannt und nutzt diese zunehmend zu Marketingzwecken. Viele große und mittelständische Unternehmen sind ebenso wie Kleingewerbetreibende beispielsweise auf Facebook mit einer eigenen Seite präsent und betreiben dort sowohl Image- als auch gezielte Produktwerbung. Unternehmen, die sich auf den Social-Media-Plattformen bewegen, müssen jedoch sicherstellen, dass ihre Facebook-Seiten wettbewerbskonform sind. So ist insbesondere das Irreführungsverbot zu beachten, zudem sind die Transparenzgebote zu berücksichtigen.

Eine häufige Fehlerquelle ist die fehlende oder nicht ausreichende Anbieterkennzeichnung auf den Facebook-Seiten der Unternehmen. Sobald ein Facebook-Account zu Werbezwecken genutzt wird, muss ein Impressum leicht erkennbar und unmittelbar erreichbar zur Verfügung gestellt werden. Dies wurde bereits mehrfach gerichtlich entschieden. Unternehmen sollten dabei insbesondere auf die Platzierung des Impressums und die Beschriftung des Links, der zum Impressum führt, achten. An der leichten Erkennbarkeit des Impressums fehlt es dann, wenn dieses allenfalls über die in dem Button „Info“ enthaltene Verlinkung zum Internetauftritt (Homepage) des Unternehmers erreichbar ist. Alternativ kann der Link, der zum Impressum führt, mit den Begriffen „Kontakt“ oder „Impressum“ bezeichnet werden.

i

Dietrich Pfeffer
Büro Stuttgart der
Zentrale zur Bekämpfung des
unlauteren Wettbewerbs
Tel.: 0711 233018
pfeffer@wettbewerbszentrale.de



Soweit Unternehmen auf ihren Facebook-Seiten Produkte unter Angabe von Preisen bewerben, müssen auch hier die preisangaberechtlichen Vorgaben erfüllt werden. Da die Facebook-Seiten grundsätzlich allgemein zugänglich sind, muss der für eine Ware genannte Preis der sogenannte Gesamtpreis sein, der die Mehrwertsteuer und sonstigen Preisbestandteile bereits enthält. Nicht zulässig ist es, Waren lediglich unter Angabe der Nettopreise anzubieten. Für Produkte, die nach Volumen oder Gewicht angeboten werden, ist zusätzlich der jeweilige Grundpreis anzugeben. Selbstverständlich müssen Unternehmen stets darauf achten, dass sie mit ihren Facebook-Einträgen und

- ANZEIGE -



Immobilien würden zu Engel & Völkers Villingen-Schwenningen gehen!!

Ihr Immobilienanliegen ist bei Engel & Völkers Villingen-Schwenningen in den besten Händen. Wir kennen den Markt und sehen ausgezeichnete Vermarktungschancen für Ihre Immobilie. Unser Team steht Ihnen gerne zur Verfügung!

Engel & Völkers Villingen-Schwenningen
Klosterring 13, 78050 Villingen-Schwenningen
Tel. :+49 (0)7721-405 160 Email: Villingen@engelvoelkers.com
www.engelvoelkers.com/villingen



ENGEL & VÖLKERS



Bild: RioPatuca Images - Fotolia

Werbeaussagen nicht gegen das Irreführungsverbot des Paragraphen 5 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstoßen. So wurden in einer Reihe gerichtlicher Entscheidungen irreführende produkt- und unternehmensbezogene Angaben auf den Facebook-Seiten der Unternehmen untersagt. Verboten wurden beispielsweise diverse Wirksamkeitsaussagen aus einer Schlankheitswerbung, genauso wie vermeintliche Allein- oder Spitzenstellungsbehauptungen von Unternehmen, wie beispielsweise auf dem Markt „DAS ORIGINAL“ zu sein. Irreführende oder zur Täuschung geeignete Angaben sollten daher auch auf den Social-Media-Plattformen unterlassen werden. Genau so wie Verstöße gegen die Irreführungsverbote zu vermeiden sind, müssen auch die in Paragraph 4 UWG normierten Transparenzgebote eingehalten werden, wenn beispielsweise Verkaufsförderungsmaßnahmen wie Rabattaktionen oder Gewinnspiele angekündigt und beworben werden.

Verboten wurden vermeintliche Spitzenstellungsbehauptungen

Schließlich ist es wichtig zu wissen, dass Unternehmen auch für lauterkeitswidrige Werbe-Postings ihrer Mitarbeiter auf den Social-Media-Plattformen haftbar gemacht werden können (Paragraph 8 Absatz 2 UWG), auch wenn sie selbst keine Kenntnis von der Handlung des Mitarbeiters haben. Sennur Pekpak, Zentrale zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs

INDUSTRIEBAU 4.0 BAUEN SIE IHRE ZUKUNFT
Zum Festpreis inklusive Ingenieur- und Architektenleistungen sowie Erd- und Kanalarbeiten

Individuelle Projektierung in massiver, hoch belastbarer Betonfertigteiltbauweise.

SBL SCHLÜSSELFERTIGER INDUSTRIE- UND GEWERBEBAU

SCHWARZWÄLDER BETONFERTIGTEILE-WERK LAHR
EIN UNTERNEHMEN DER VOGEL-BAU-GRUPPE

Dinglinger Hauptstraße 28 • 77933 Lahr
☎ 07825 844 - 1 15 • sbl-sf@vogel-bau.de

- ✓ Sie sind auf der Suche nach neuen Herausforderungen!
- ✓ Sie haben Spaß an Kundenberatung und Verkauf!
- ✓ Sie suchen ein Unternehmen, das Sie weiterbringt!

Wir, die Medienunternehmen **TVS**, **STV** und **BWG** suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt:

Verkäufer/in im Außendienst

freie/r Handelsvertreter/in gemäß §§ 84 ff. HGB

Ihre Aufgaben? Kunden begeistern!

- qualifizierte Beratung unserer langjährigen Kunden
- Anzeigenverkauf Print, Online und Mobil
- selbstständiges Arbeiten im Außendienst
- Akquise neuer Interessenten für unsere Print-, Online- und Mobilverzeichnisse

Unsere Marken?

Das Örtliche Das Telefonbuch MEDIEN MÄCHER
Alles in einem

Unser Angebot? Beste Perspektiven für Ihre Zukunft!

- fester Kundenstamm
- überdurchschnittliches Einkommen durch attraktive Grund- und Staffelprovision möglich
- intensive Einarbeitung auch für Quereinsteiger

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen an:
Telefonbuchverlag Südbaden GmbH & Co. KG
Industriestraße 25 · 77656 Offenburg · Telefon 07 81 / 9696 - 6 10
m.cromer@tvs-com.de · www.tvs-com.de